

Satzung der Gemeinde Bastheim zur Regelung der Benutzung für die Besengau-Scheuer (Benutzungssatzung Besengau-Scheuer – BBS)

vom 27. Januar 2000

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung das dörflich-kulturelle Veranstaltungszentrum „Besengau-Scheuer“, Geckenauer Str. 6, Bastheim, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Im einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal mit Foyer, Garderobe, Galerie, Bühne, Tränke und WC-Anlagen
 - b) Küche mit Getränkelager, Kühlräumen, Thekenanlage und Personal-WC
 - c) Hofraum
 - d) Medienraum mit gemeinsamer WC-Anlage mit Jugendraum
 - e) Jugendraum mit gemeinsamer WC-Anlage mit Medienraum
 - f) Unterrichtsraum der Freiw. Feuerwehr mit WC-Anlage

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der dazu erlassenen Gebührensatzung besteht grundsätzlich für jedermann ein Anrecht darauf, die unter § 1 Abs. 2 Buchstabe a - d aufgeführten Bereiche der Besengau-Scheuer zur Nutzung vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen überlassen zu bekommen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungsüberlassung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- (3) Sofern für denselben Termin mehrere Anträge auf Nutzungsüberlassung vorliegen, gilt nach der Reihenfolge der Anmeldungen folgende Rangfolge:
 - a) gemeindliche Veranstaltungen
 - b) Veranstaltung von örtlichen Vereinen oder mit diesen vergleichbaren Gruppen, Institutionen o. ä.
 - c) private Veranstaltungen von Bürgerinnen/Bürgern der Großgemeinde
 - d) private Veranstaltungen von nicht in der Großgemeinde ansässigen Dritten
- (4) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Besengau-Scheuer.

§ 2

Benutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der „Besengau-Scheuer“ ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages mit der Gemeinde.

§ 3

Nutzungsuntersagung, -einstellung

Nach Abschluss einer Benutzungsvereinbarung kann die Nutzung untersagt bzw. eingestellt werden, sofern

- a) die „Besengau-Scheuer“ nicht bestimmungsgemäß benutzt wird,
- b) berechtigte Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist oder
- c) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Benutzungssatzung "Besengau-Scheuer" ergibt.

§ 5

Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung, ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat zu diesem Zweck einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner für die Gemeinde zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Insbesondere hat er in den Wintermonaten dafür zu sorgen, dass die Zugangswege und Parkplätze geräumt und gestreut sind.

- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde, sofern eine Nutzung gem. § 3 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 7

Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht, wie vereinbart, durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten.
Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr soll die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken.
Ihre Höhe ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 8

Aufsichtspflicht, Genehmigung

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 9

Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Pflege und Reinlichkeit

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Art und Umfang der Reinigungsarbeiten ergeben sich aus der „Besengau-Scheuer-Ordnung“ (Hausordnung)
- (3) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf Kosten des jeweiligen Benutzers umgehend zu beseitigen.

§ 11

Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 12

Ausschank, Werbung

- (1) Ein eigener Ausschankbetrieb im Veranstaltungssaal ist gestattet.
Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Benutzer zu besorgen.
- (2) Das Anbringen oder Aufhängen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

§ 13

Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in kraft.

Bastheim, den 27.01.2000
Gemeinde Bastheim

D i e t z
1. Bürgermeister